

Schriften zum Internationalen Recht

Band 46

Forum shopping in England und Deutschland

Von

Dieter Jasper



Duncker & Humblot · Berlin

DIETER JASPER

Forum shopping in England und Deutschland

Schriften zum Internationalen Recht

Band 46

Forum shopping in England und Deutschland

Von

Dr. Dieter Jasper, LL.M.



Duncker & Humblot · Berlin

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Jasper, Dieter:

Forum shopping in England und Deutschland / von Dieter

Jasper. — Berlin: Duncker u. Humblot, 1990

(Schriften zum Internationalen Recht; Bd. 46)

Zugl.: Münster (Westfalen), Univ., Diss., 1989

ISBN 3-428-06882-3

NE: GT

D 6

Alle Rechte vorbehalten

© 1990 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Printed in Germany

ISSN 0720-7646

ISBN 3-428-06882-3

Meiner Familie

Vorwort

Diese Arbeit lag im Sommersemester 1989 der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Dissertation vor. Mein besonderer Dank gilt Herrn Professor Dr. Bernhard Großfeld, der die Arbeit angeregt und betreut hat. Ich danke dem Deutschen Akademischen Austauschdienst, der mein LL.M.-Studium in London durch ein Stipendium gefördert hat, sowie der Deutsch-Britischen Juristenvereinigung e. V. und der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, die diese Veröffentlichung finanziell unterstützt haben.

Paderborn, im Frühjahr 1990

Dieter Jasper

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	17
<i>I. Teil</i>	
England	
1. Kapitel	
Gerichtszuständigkeit und forum shopping	20
A. Anreize	20
I. Einstieg	20
II. Anwendbares Recht	22
III. Beweismittel	23
IV. Schadensersatzsumme	24
V. Zeit und Kosten	25
VI. Sonstige Faktoren	26
B. Traditionelle Regeln	27
I. Actions in personam	27
1. Anwesenheit	28
a) Natürliche Personen	28
b) Partnerships	29
c) Gesellschaften	30
2. Einlassung	33
3. Erweiterte Zuständigkeit	34
a) Allgemeines	34
b) Anwendungsfälle	36
II. Actions in rem	39
C. Civil Jurisdiction and Judgments Act 1982	40
I. Allgemeines	40
II. Anwendbarkeit des EuGVÜ	41
1. Sachlich	42
2. Zeitlich	43
3. Persönlich	43

III. Allgemeine Zuständigkeit	45
IV. Besondere Zuständigkeiten	45
1. Erfüllungsort	46
2. Unerlaubte Handlung	47
3. Sonstige Zuständigkeiten	49
V. Versicherungssachen und Verbraucherschutz	51
1. Versicherungssachen	52
2. Verbraucherschutz	53
VI. Ausschließliche Zuständigkeiten	54
VII. Zuständigkeitsvereinbarungen und Einlassung	55

2. Kapitel

Schranken

A. Forum conveniens	58
I. Geschichte	58
II. Faktoren	59
1. Parallele Rechtsstreite	59
2. Beweismittel	60
3. Ausländische Gerichtsstandsklauseln	60
4. Anwendbares Recht	61
III. „The Spiliada“	62
1. Sachverhalt	62
2. Grundregel	63
3. Fazit	64
B. Forum non conveniens	64
I. Geschichte	65
II. Anfänge	67
1. „vexatious or oppressive“	67
2. Positive und Negative Bedingung	68
III. Vorteil-Nachteil-Abwägung (critical equation)	70
IV. Zwei-Stufen-Prüfung	71
V. „Engste Kontakte“	74
VI. Zuständigkeits- und Schiedsgerichtsvereinbarungen	75
VII. EuGVÜ	76
VIII. Fazit und Ausblick	79

	Inhaltsverzeichnis	11
C. Unberechtigte Verfahrenseinleitung im Ausland		80
I. Allgemeines		80
II. Prozeßverbote		81
1. Geschichte		81
2. Parallele zum forum non conveniens		81
3. Schutz der eigenen Jurisdiktion		83
4. Natürliches Forum und Vorteile für den Kläger		84
5. Ein-Forum-Fälle		86
III. Fazit		89

II. Teil

Deutschland

1. Kapitel

	Gerichtszuständigkeit und forum shopping	92
A. Anreize		93
B. Traditionelle Regeln		94
I. Allgemeines		95
II. Ausschließliche Gerichtsstände		96
III. Allgemeiner Gerichtsstand		96
IV. Besondere Gerichtsstände		97
1. Vermögensgerichtsstand (§ 23 ZPO)		98
2. Sonstige besondere Gerichtsstände		101
V. Zuständigkeitsvereinbarungen		104
1. Abgrenzung zu Artikel 17 EuGVÜ		105
2. Grundregel (§ 38 ZPO)		105
3. Wirksamkeit und Zulässigkeit (§ 40 ZPO)		107
4. Spezialvorschriften		108
C. EuGVÜ		109
I. Allgemeine Zuständigkeit		110
II. Besondere und ausschließliche Zuständigkeiten		111
III. Zuständigkeitsvereinbarungen und Einlassung		111

	2. Kapitel	
	Schranken	113
A.	Vermögensgerichtsstand (§ 23 ZPO)	114
	I. Vermögensbegriff	114
	II. Wert des Streitgegenstandes und des Vermögens	115
	III. Klägerwohnsitz	116
	IV. Arrest	116
	V. Subsidiarität	117
	VI. Fazit	117
B.	Forum non conveniens	119
	I. Stand	119
	1. Literatur	119
	2. Rechtsprechung	121
	II. Ausblick	122
C.	Internationale Rechtshängigkeit	123
	I. Allgemeines	123
	II. Voraussetzungen	123
D.	Unberechtigte Verfahrenseinleitung im Ausland	125
	I. Allgemeines	125
	II. Vertrag	126
	1. Zuständigkeitsvereinbarungen	126
	2. Schiedsgerichtsvereinbarungen	127
	III. Ehe	128
	IV. Delikt	129
	1. § 826 BGB	129
	2. § 823 BGB	130
	V. Durchsetzung	131

III. Teil

Vergleich

A.	Unterschiede	134
B.	Ausblick	138

Literaturverzeichnis

140

Abkürzungsverzeichnis

AbleG	= Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	= Absatz
AC	= Appeal Cases
AcP	= Archiv für die civilistische Praxis
All ER	= All England Law Reports
Am. J. Comp. L.	= American Journal of Comparative Law
Anm.	= Anmerkung
Art(t).	= Artikel
Aufl.	= Auflage
BAG	= Bundesarbeitsgericht
BB	= Der Betriebsberater
Bd.	= Band
Bek	= Bekanntmachung
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	= Bundesgesetzblatt
BGH	= Bundesgerichtshof
BGHZ	= Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivil- und Handelssachen
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht
bzw.	= beziehungsweise
CA	= Court of Appeal
Calif. L. Rev.	= California Law Review
Can. B. Rev.	= Canadian Bar Review
cf.	= Compare
Ch.	= Chancery
ch.	= chapter
Ch. D.	= Chancery Division
CJ	= Chief Judge
CJJA 1982	= Civil Jurisdiction and Judgments Act 1982
Colum. L. Rev.	= Columbia Law Review
Corp.	= Corporation
Ct. of Sess.	= Court of Session
ders.	= derselbe
d. h.	= das heißt
Diss.	= Dissertation
DLR	= Dominion Law Report
e.	= edition
EG	= Europäische Gemeinschaft

Einf.	= Einführung
EuGH	= Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EuGVÜ	= Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsabkommen
f., ff.	= folgende(r)
Fn.	= Fußnote
FS	= Festschrift
F. Supp.	= Federal Supplement
GG	= Grundgesetz
GmbH	= Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GWB	= Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
Halbb.	= Halbband
Harv. L. Rev.	= Harvard Law Review
Hdb.	= Handbuch
HL	= House of Lords
HLC	= House of Lords Cases
Hrsg.	= Herausgeber
Int.	= International
Int. Comp. L. Q.	= International and Comparative Law Quarterly
IPRax	= Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
i. V. m.	= in Verbindung mit
J.	= Judge
J. B. L.	= Journal of Business Law
J. Comp. Bus. Cap. Mkt. L.	= Journal of Comparative Business and Capital Market Law (North Holland)
JZ	= Juristenzeitung
Kap.	= Kapitel
KB	= King's Bench
L. J.	= Learned Judge
Lloyd's M. C. L. Q.	= Loyd's Maritime and Commercial Law Quarterly
Lloyd's Rep.	= Lloyd's List Law Reports
L. Q. Rev.	= Law Quarterly Review
LR	= Law Reports First Series
L. S.	= Legal Studies
L. S. Gaz.	= Law Society Gazette
Macph	= Macpherson (Session Cases, 3d Series)
Mio.	= Millionen
MLR	= Modern Law Review
MR	= Master of the Rolls
N. I. L. Q.	= Northern Ireland Legal Quarterly
N. I. L. R.	= Netherlands International Law Review
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
N. Z. L. R.	= New Zealand Law Reports
Ord.	= Order
Pa.	= Pennsylvania
para.	= Paragraph
QB	= Queen's Bench

QBD	= Queen's Bench Division
r.	= rule
RabelsZ	= Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (begründet von Ernst Rabel)
RdA	= Recht der Arbeit
Rdn.	= Randnummer
rev'g	= reversing
RIW/AWD	= Recht der internationalen Wirtschaft, Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters
RSC	= Rules of the Supreme Court
Rz.	= Randzahl
S.	= Seite
sec.	= section
Slg.	= Sammlung
StAZ	= Das Standesamt
subsec.	= subsection
TLR	= Times Law Reports
u.a.	= und andere
U. Chi. L. Rev.	= University of Chicago Law Review
U. Pa. L. Rev.	= University of Pennsylvania Law Review
v.	= versus
vgl.	= vergleiche
vol.	= Volume
WLR	= Weekly Law Reports
WM	= Wertpapiermitteilungen
z.B.	= zum Beispiel
ZfRvgl.	= Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZGR	= Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
zit.	= zitiert
ZPO	= Zivilprozeßordnung
ZVglRWiss	= Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	= Zeitschrift für Zivilprozeß

Einleitung

Ausgangspunkt dieser Arbeit ist der Begriff „forum shopping“. Was versteht man darunter? Woher kommt der Begriff? Eine genaue Definition für „forum shopping“ gibt es nicht. Der Begriff ist bisher lediglich allgemein umschrieben worden¹. So erläuterte Lord Person das forum shopping so:

„Der Kläger umgeht seinen natürlichen Gerichtsstand (forum) und macht die Klage bei irgendeinem fremden Gericht anhängig. Davon verspricht er sich Rechtsmittel und Vorteile, die er am natürlichen Gerichtsstand nicht erlangen kann“².

Eine andere Umschreibung stellt forum shopping dar als Klage vor einem bestimmten Gericht oder in einer bestimmten Jurisdiktion, wo der Kläger die günstigste Entscheidung erwartet³. Ist forum shopping damit immer eine mißbräuchliche Gerichtsstandssuche? Umgeht der Kläger stets die geltenden Zuständigkeitsregeln? Der Begriff selbst läßt keine derartig einschränkende Interpretation erkennen. Der Wortlaut enthält keine Wertung. Unter dem Begriff „forum shopping“ fassen Literatur und Rechtsprechung auch die Fälle, in denen der Kläger einen zulässigen Gerichtsstand auswählt. Deshalb ist der Begriff in einem weiten Sinn zu verstehen. Er erfaßt nicht nur den Mißbrauch von Zuständigkeitsregeln, sondern auch die zulässige Wahl zwischen mehreren möglichen Gerichtsständen. Forum shopping ist damit nicht unbedingt eine Gerichtsstandssuche, die die Zuständigkeitsnormen umgeht. Erst die Schranken des forum shopping bestimmen, wann es mißbräuchlich, wann zulässig ist.

Der Begriff „forum shopping“ macht bildhaft das Handeln des Klägers deutlich. Der Kläger ist, wie beim Einkaufen (shopping), auf der Suche nach dem für ihn günstigsten Gericht (forum). Forum shopping ist ein Bestandteil des internationalen Wirtschaftsrechts⁴; es ist in England⁵ und Amerika⁶ ein bekannter Begriff

¹ Für alle *Siehr*, „Forum shopping“ im internationalen Rechtsverkehr, ZfRvgl. 25 (1984) 124; *Juenger*, Der Kampf ums Forum, RabelsZ 46 (1982) 708.

² (1969) 2 All ER 1085 (1112).

³ „... to have his action tried in a particular court or jurisdiction where he feels he will receive the most favorable judgment or verdict. . .“, aus *Black's Law Dictionary*, S. 590.

⁴ Vgl. *Großfeld*, Macht und Ohnmacht, S. 55.

⁵ England umfaßt als Rechtsgebiet die geographischen Einheiten von England und Wales. Schottland ist ein eigenes Rechtsgebiet. Es hat eine eigene Gerichtsbarkeit und teilweise eigene Gesetze (vgl. dazu *Stöffler*, Handels- und wirtschaftliche Besonderheiten des schottischen Rechts, RIW/AWD 1984, 945 ff.). Die Territorien Englands (mit Wales) und Schottlands bilden Großbritannien. Großbritannien zusammen mit Nordirland ist das Vereinigte Königreich.

des Verfahrensrechts. In Deutschland⁷ ist der Begriff weniger bekannt. Das deutsche Prozeßrecht kennt keinen vergleichbaren Ausdruck. Daher benutzt diese Arbeit den englischen Begriff.

Das Problem des forum shopping stammt aus den Vereinigten Staaten von Amerika. Dort war und ist forum shopping eine weit verbreitete Praxis der Gerichtsstandssuche. Das gilt sowohl auf bundesstaatlicher und gliedstaatlicher Ebene als auch zwischen diesen Ebenen. Dem Kläger bieten sich die verschiedenen Gesetze der fünfzig Gliedstaaten. Er versucht, das für ihn günstigste Forum zu wählen. Bei dieser Wahl prüft er, welches prozessuale oder materielle Recht ihm Vorteile bringen kann. Faktoren, wie die Erfolgsaussichten, die Höhe der zu erwartenden Schadensersatzsumme, die Schnelligkeit des Verfahrens oder die Kosten spielen eine Rolle. Gegen das forum shopping wenden amerikanische Gerichte die dem schottischen Recht entspringende Lehre vom forum non conveniens an. Danach kann sich ein Gericht, obwohl es formal zuständig ist, aus Ermessenserwägungen für unzuständig erklären und die Klage abweisen.

Die Begriffe des forum shopping und des forum non conveniens sind in den letzten Jahren auch in England zu einem festen Bestandteil des internationalen Zivilprozeßrechts geworden. Die neuere englische Rechtsprechung gibt Anlaß dazu, die Praxis bei Fällen mit Auslandsberührung näher zu beleuchten: So hat das House of Lords 1986 im Fall „The Spiliada“⁸ einen neuen Weg für die Lehre vom forum non conveniens in England eingeschlagen.

Seit dem 1. Januar 1987 gilt für das Vereinigte Königreich das Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsabkommen. Dieses Abkommen hat das englische Zivilprozeßrecht tiefgreifend geändert. Diese Arbeit soll zeigen, wie sich die neue Rechtslage auf das forum shopping auswirkt. Der Entwicklung in England wird die Rechtslage in Deutschland gegenübergestellt. Die Arbeit untersucht, inwieweit es auch in Deutschland forum shopping gibt und welche Schranken hier gelten. Sie will so Unterschiede und Gemeinsamkeiten der englischen und deutschen Rechtslage und Praxis besonders im Hinblick auf das neue europäische Zivilprozeßrecht herausstellen.

Die Arbeit beginnt mit der Rechtslage in England, weil das forum shopping aus dem anglo-amerikanischen Rechtskreis stammt. Der I. Teil der Arbeit untersucht im 1. Kapitel die Zuständigkeit der englischen Gerichte sowie im 2. Kapitel die Schranken dieser Zuständigkeit. Das 1. Kapitel erläutert, warum es für einen ausländischen Kläger attraktiv sein kann, vor englischen Gerichten zu klagen. Zudem erklärt es, wie ein Kläger den Zugang zu den englischen Gerichten findet. Das 2. Kapitel behandelt die Schranken der Zuständigkeit. Es geht besonders

⁶ „Amerika“ und „amerikanisch“ im hier verwendeten Sinne bezieht sich auf die Vereinigten Staaten von Amerika.

⁷ „Deutschland“ bezeichnet die Bundesrepublik Deutschland einschließlich West Berlin.

⁸ (1986) 3 WLR 972.

auf die Geschichte und Praxis der Lehre vom *forum non conveniens* ein. Der II. Teil der Arbeit befaßt sich mit dem deutschen Recht; er ist parallel zum I. Teil gegliedert. Er erläutert im 1. Kapitel kurz die Grundzüge der deutschen Gerichtszuständigkeit mit den Möglichkeiten des *forum shopping*. Das 2. Kapitel untersucht die Schranken und prüft, ob die Lehre vom *forum non conveniens* auch im deutschen Zivilprozeßrecht gilt. Schließlich stellt der III. Teil der Arbeit Unterschiede und Gemeinsamkeiten des englischen und deutschen internationalen Zivilprozeßrechts heraus, soweit sie mögliches *forum shopping* und dessen Schranken betreffen. Er vergleicht Hintergründe und Praxis und gibt einen Ausblick.